



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

nachrichtlich:

An den  
Rechtsausschuss des Landtags  
- Referat I 1 -  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18 WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2886**

A14

Seite 1 von 1

02.09.2024

Aktenzeichen  
2000-Z.510  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Lauschke  
Telefon: 0211 8792-426

#### **44. Sitzung des Rechtsausschusses am 4. September 2024**

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem TOP „EU-Justizbarometer 2024 - Dringender Handlungsbedarf bei den Gehältern von Richtern und Staatsanwälten, aber auch bei Geschäftsstellenmitarbeitern etc.“

#### **Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem TOP „EU-Justizbarometer 2024 - Dringender Handlungsbedarf bei den Gehältern von Richtern und Staatsanwälten, aber auch bei Geschäftsstellenmitarbeitern etc.“ zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

44. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 4. September 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„EU-Justizbarometer 2024 - Dringender Handlungsbedarf bei den Gehältern von Richtern und Staatsanwälten, aber auch bei Geschäftsstellenmitarbeitern etc.“

Die Fraktion der FDP hat mit Schreiben vom 9. August 2024 unter Hinweis auf das EU-Justizbarometer 2024 einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zu den nachfolgenden Punkten erbeten:

**1. Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der Anpassung der Gehälter von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Nordrhein-Westfalen?**

Durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen soll die Tarifeinigung auf den Beamten- und Richterbereich im Land Nordrhein-Westfalen übertragen werden. Für das Jahr 2024 sieht der Gesetzentwurf ab dem 1. November 2024 insbesondere eine Erhöhung der Grundgehaltssätze um 200 Euro sowie für das Jahr 2025 ab dem 1. Februar 2025 eine weitere Erhöhung der Grundgehaltssätze um 5,5 Prozent vor. Die Erhöhung umfasst neben den Grundgehältern insbesondere auch die Amts- und Strukturzulagen sowie die Familienzuschläge ab dem 1. November 2024 um 4,76 Prozent sowie ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in den parlamentarischen Beratungen.

**2. Ist eine zusätzliche Erhöhung der durchschnittlichen Bruttojahresgehälter aufgrund der aktuellen Vergleichsdaten aus dem Justizbarometer geplant?**

**3. Was unternimmt NRW gemeinsam mit den übrigen Bundesländern, um im EU-Justizbarometer 2025 bzgl. der Besoldung (Schaubild 35 des Berichts) besser (ev. im Mittelfeld) da zu stehen?**

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Eine angemessene Besoldung ist zweifelsohne ein wichtiger Aspekt der Attraktivität des Richterberufs oder des Berufs einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zur Amtsgemessenheit der Richterbesoldung stets betont und Parameter aufgestellt, anhand derer die Amtsgemessenheit der Besoldung zu ermitteln und kontinuierlich zu überprüfen ist. Die Landesregierung – und innerhalb der Landesregierung federführend das Ministerium der Finanzen – behält diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts stets im Blick. In den Gesetzesbegründungen zu den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen wird die Beachtung dieser Parameter auch dokumentiert, vgl. insoweit den aktuellen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (LT-Drucksache 18/9514, S. 77 ff.).

Ein Vergleich der Richterbesoldung innerhalb Europas ist demgegenüber – selbstverständlich – kein verfassungsrechtlich relevanter Maßstab für die Bemessung der Amtsgemessenheit der Besoldung. Hinzu kommt, dass sich die Strukturen und die Besoldungssysteme des richterlichen Dienstes innerhalb Europas derart unterscheiden, dass sie einem abstrakten Vergleich nicht zugänglich sind, zumal wenn dieser Vergleich wie im EU-Justizbarometer allein auf das Bruttogehalt abstellt, also unter Ausklammerung der nach den nationalen Systemen höchst unterschiedlichen Abzüge für Steuern und Sozialabgaben sowie ohne Berücksichtigung der familienbezogenen Leistungen, der Leistungen im Krankheitsfall und des Umfangs der Altersversorgung. Hinzu kommt, dass das EU-Justizbarometer zum Gradmesser dieser Bruttobesoldung nicht etwa die jeweilige Kaufkraft des Gehalts oder den Vergleich mit den Gehältern anderer juristischer Berufe macht, sondern das Bruttodurchschnittseinkommen im jeweiligen Mitgliedstaat. In Deutschland – als auch im europäischen Vergleich Hochlohnland – ist das nationale Bruttodurchschnittseinkommen so hoch, dass es nicht verwundern kann, dass die Einstiegsbesoldung des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger im Alter von Mitte/Ende 20 Jahren nicht wesentlich vom nationalen Durchschnittseinkommen über alle Altersgruppen, Berufe und Karrierestufen hinweg abweicht. Im Übrigen werden in dem Rechtsstaatlichkeitsbericht 2024 durchaus die inflationsbedingten Gehaltsanpassungen positiv gewürdigt, die auch in Nordrhein-Westfalen mit dem genannten Gesetzentwurf erfolgen sollen.

Eine zusätzliche Erhöhung der durchschnittlichen Bruttojahresgehälter ist aufgrund der aktuellen, nicht aussagekräftigen Vergleichsdaten aus dem Justizbarometer weder angezeigt noch geplant. Dies trifft – soweit hier bekannt – auch auf alle anderen Länder und den Bund zu.

#### **4. Wie beurteilt der Justizminister die Forderung der Richtervereinigung die Gehälter um 1000 Euro brutto pro Monat anzuheben?**

Das Grundgehalt aller Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird sich nach dem sich in den parlamentarischen Beratungen befindlichen Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften in zwei Schritten ab dem 1. November 2024 und ab dem 1. Februar 2025 deutlich erhöhen. Dasselbe gilt für den Familienzuschlag.

Für junge Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger im Alter von etwa Mitte 20 Jahren ohne Berufserfahrung (Besoldungsgruppe R 1 in der Eingangserfahrungsstufe, ledig, ohne Kinder) ergibt sich nach dem Gesetzentwurf ab dem 1. Februar 2025 eine Steigerung des Grundgehaltes um insgesamt rund 10 % (rund 470 Euro monatlich) gegenüber der derzeitigen Rechtslage auf eine künftige Jahresbruttobesoldung von rund 62.000 Euro. Hiervon ist dann noch der neben der Beihilfe privat verbleibende

Krankenversicherungsschutz zu bestreiten. Eine angestellte und gesetzlich versicherte Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt muss ein Einstiegsgehalt von rund 75.000 Euro brutto erhalten, um auf ein vergleichbares Nettogehalt (nach Krankenversicherung) zu kommen – ohne allerdings entsprechende Sozialleistungen zu erwarten.

Für eine Richterin, einen Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt im Eingangsamt und Alter von etwa Mitte 30 Jahren, wohnhaft in Köln (R 1, Erfahrungsstufe 5, verheiratet, 2 Kinder, Mietenstufe VI) wird sich die Alimentation aus Grundbesoldung und Familienzuschlag ab dem 1. Februar 2025 um insgesamt ebenfalls rund 10 % (rund 650 Euro monatlich) gegenüber der derzeitigen Rechtslage auf einen künftigen Jahresbruttobetrag von gut 88.000 Euro erhöhen. In der Endstufe des Eingangsamts sind es künftig rund 112.000 Euro (brutto) pro Jahr.

Eine zusätzliche strukturelle Erhöhung der Besoldung ist derzeit nicht geplant.

#### **5. Wurde darüber im Bundesrat am 19.6.2024 gesprochen?**

Soweit sich die Frage auf mögliche Erörterungen des Justizbarometers im Rechtsausschuss des Bundesrates bezieht, der am 19.06.2024 tagte, ist hierzu Folgendes anzumerken:

Gemäß § 37 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates sind die Sitzungen der Ausschüsse nicht öffentlich, soweit der Ausschuss nichts anderes beschließt. Zum Inhalt der Beratungen kann daher nicht berichtet werden.

#### **6. Welche Änderungen plant das Justizministerium [vor dem Hintergrund der Berichterstattung der WESTFALEN-POST] in Hinblick**

##### **a. auf eine bessere Besoldung, um mehr Mitarbeiter für die Geschäftsstellen zu gewinnen?**

Die in den Serviceeinheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften eingesetzten Tarifbeschäftigten sind in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Ende des letzten Jahres ganz überwiegend deutlich, nämlich von der Entgeltgruppe 6 TV-L in die Entgeltgruppe 9a TV-L höhergruppiert worden. Aufgrund des Tarifabschlusses wird das Tabellenentgelt in der Entgeltgruppe 9a zum 1. November 2024/1. Februar 2025 um insgesamt rund 11-12 % ansteigen (abhängig von der jeweiligen Entgeltstufe).

Durch das in den parlamentarischen Beratungen befindliche Gesetz wird auch die Besoldung der in den Serviceeinheiten eingesetzten Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1.2 der Justiz vergleichbar erhöht werden (vgl. Antwort auf Frage 1).

**b. eine verbesserte personelle Ausstattung sowohl bei den Geschäftsstellen als auch bei der Staatsanwaltschaft nach tatsächlichem Bedarf und nicht nach fiktiven Zahlen, die dem Bedarf nicht entsprechen?**

Voranzustellen ist, dass der Personalbedarf aller Laufbahngruppen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes nicht nach „fiktiven Zahlen“, sondern durch die Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y (weiterhin) belastbar und zutreffend auf Landesebene abgebildet wird. Die Grundlage der Personalbedarfsberechnung fußt auf umfassenden Selbstaufschreibungen der Bearbeitungsaufwände der Justizbediensteten und damit auf empirisch-analytisch ermittelten durchschnittlichen Bearbeitungsaufwänden. Diese Grundlage wird regelmäßig durch sog. Vollerhebungen erneuert, deren erneute Durchführung die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister kürzlich in Hannover für 2027 beschlossen hat. Daneben wird im Rahmen der Tätigkeit der bundesweiten Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung und deren Länderarbeitsgruppen von PEBB§Y dem Umstand durch etwaige Korrekturen durchgehend Rechnung getragen, dass sich die auf empirisch-analytischer Grundlage ermittelten durchschnittlichen Bearbeitungsaufwände der den einzelnen PEBB§Y-Produkten zugrundeliegenden Erhebungsgeschäfte aus organisatorischen, tatsächlichen oder rechtlicher Gründen im Laufe der Zeit verändern können.

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Ausbildungskapazitäten für die auf den Geschäftsstellen eingesetzten Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1.2 in den letzten Jahren kontinuierlich ausgeweitet – von 120 im Jahr 2019 auf 406 im Jahr 2024. Daneben werden in Abstimmung mit der Präsidentin und den Präsidenten der Oberlandesgerichte jährlich 322 Einstellungsermächtigungen für Auszubildende für den Beruf Justizfachangestellte/r ausgebracht. Diese Ausbildungsoffensive wird trotz landesweiter Sparmaßnahmen, die den Haushalt des kommenden Haushaltsjahrs prägen werden, ohne Einschränkung fortgesetzt. Sie wird sukzessive zu einer erkennbaren Verbesserung der Stellenbesetzung und somit einer Entlastung des Personals in den Serviceeinheiten beitragen.